

Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung – EntschS)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain am 3. Februar 2021 die folgende Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

Ehrenamtlich für die Große Kreisstadt Großenhain Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag und, soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, für den Zeitaufwand eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlages nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	15,00 Euro,
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	25,00 Euro,
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Stadtrat, den Ortschaftsräten und ähnlichen Gremien

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates (Stadträte), der Ortschaftsräte (Ortschaftsratsmitglieder) und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung. Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 Euro,
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung,
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates nach §§ 41 und 43 SächsGemO und Beiräten nach § 47 SächsGemO sowie Einwohnerversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung sowie
 - d) eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich 15,00 Euro; die Maßgaben des Absatzes 8 sind zu beachten.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 55 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Hauptsatzsatzung der Stadt Großenhain erhält anstelle des in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Pauschalbetrages einen solchen in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Regelungen des § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro und
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und gemeinsamen Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (6) Sonstige Mitglieder des Stadtrates sowie der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, die nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung mit beratender Funktion in den Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. Beiräte berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je teilgenommener Sitzung.
- (7) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Zur Gewährung des Aufstockungsbetrages nach Abs. 2 Buchstabe d) ist durch den ehrenamtlich Tätigen eine schriftliche Erklärung zur Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit und zum Verzicht auf den postalischen Versand der jeweiligen Sitzungsunterlagen abzugeben. Die Erklärung zur Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit kann nicht auf einzelne Gremien beschränkt werden, sondern gilt bei Abgabe für alle von diesem Verfahren erfassten Gremien. Der Wechsel zur elektronischen Gremienarbeit ist jeweils zum nächsten Monatsersten möglich, sofern die ausgefüllte Erklärung rechtzeitig, d. h. mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, bei der Stadt Großenhain eingeht.
- (9) Die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und der Aufstockungsbetrag werden jeweils nach Quartalsende gezahlt.

- (10) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a), Absatz 5 Buchstabe a) und der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe c) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit. Das Amt gilt als ausgeübt, wenn der ehrenamtlich Tätige im genannten Zeitraum an mindestens einer der in Absatz 2 Buchstabe b) bzw. Absatz 5 Buchstabe b) genannten Sitzungen teilgenommen hat.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Schiedsstelle Großenhain

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger in der Schiedsstelle Großenhain erhalten zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag sowie zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Friedensrichter beträgt monatlich 60,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Protokollführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt an den im jeweiligen Monat hinzugezogenen Protokollführer.
- (4) Ist der Friedensrichter an der Ausübung seines Ehrenamtes länger als drei Monate verhindert, steht die Aufwandsentschädigung des Friedensrichters dem Stellvertreter des Friedensrichters zu. Für die ersten drei Monate der Vertretung des Friedensrichters steht dem Stellvertreter des Friedensrichters eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10,00 Euro zu.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige bei genehmigten Dienstreisen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung nach Abs. 1 tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung – vom 29.11.2000 (verabschiedet mit Beschluss Nr. 141/2000) in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2009 (verabschiedet mit Beschluss Nr. 126/2009) außer Kraft.

Großenhain, den 04.02.2021

- Siegel -

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.